

Die Idee der Freiheit der Medien und die Frage nach der Verantwortung für das Wort

MACIEJ MIŻEJEWSKI

Uniwersytet Jagielloński

Zusammenfassung

Die Frage ist: ob heute die Medien in Polen die vierte Macht sind? Meiner Meinung nach - nicht. Die Journalisten übernehmen in der Gesellschaft die Rolle der Gatekeeper, indem sie über die endgültige Gestalt der Informationen entscheiden. Die Rangstellung der Medien in der öffentlichen Meinung steigt, wenn die Medien kein Megaphon der Macht mehr, sondern ein „Bindeglied“ in der Kommunikation der Gesellschaft mit der Macht wird und den Bürgern das Recht gewährt, kritische Meinungen über die Politik des Staates zu äußern. Die Medien, die Stimme der Öffentlichkeit nicht berücksichtigen, werden nie zu einem Forum für die öffentliche Debatte.

Die Schlusswörter: Die Medien, Macht der Medien, Journalisten, Freiheit der Medien, öffentliche Meinung

Abstract

Idea wolności mediów i kwestia odpowiedzialności za słowo

Pytanie brzmi: czy dzisiaj w Polsce media są czwartą władzą? Moim zdaniem – nie. Dziennikarze przejęli rolę strażników i decydują o ostatecznej formie informacji. Pozycja mediów w opinii publicznej wzrosła, gdy media przestały być megafonem władzy i stały się ogniwem w komunikacji między społeczeństwem a władzą, a obywatelom zostanie przyznane prawo do krytycznego wyrażania opinii o polityce państwa. Media, ignorując głos opinii publicznej, nigdy nie będą forum publicznej debaty.

Słowa kluczowe: Media, siła mediów, dziennikarze, wolność mediów, opinia publiczna

DIE IDEE DER FREIHEIT DER MEDIEN UND DIE FRAGE NACH DER VERANTWORTUNG FÜR DAS WORT

Zum zwanzigsten Jahrestag der politischen Umwandlung in Polen, die mit dem Fall des kommunistischen Systems begann, stellen wir uns oft die Frage, ob wir die Freiheit der Medien richtig genießen können? Wurden die Veränderungen am Medienrecht in den letzten 20 Jahren von der Entwicklung der Standards für den Gebrauch der Meinungsfreiheit in der Verantwortung für das Wort begleitet? Hat das gegenwärtige polnische Journalismus eine neue Qualität erreicht, auch durch die praktische Umsetzung der Grundsätze der Berufsethik? Die ethischen Dilemmata sind der Alltag in der Arbeit eines Journalisten.

Unabhängig von der allgemein anerkannten und in der Verfassung verankerten Meinungsfreiheit gibt es doch viele Grenzen, welche die journalistische Meinungsfreiheit einschränken. Es geht hier vor allem um die rechtlichen und ethischen Grenzen. Die rechtlichen Grenzen sind Ausdruck der im gegebenen Staat geltenden Presse-Doktrin. Trotz der Ähnlichkeiten in Pressegesetzen der europäischen Staaten, die auf ein gewisses europäisches Modell der Pressefreiheit hindeuten, genießen die einzelnen Staaten gemäß der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Freiheit, den Umfang der rechtlichen Einschränkungen der Pressefreiheit selbst festzusetzen. Diese Einschränkungen haben Einfluss auf die Tätigkeit der Journalisten, auf den Umfang ihrer Verantwortung.

Die Rahmen für den Journalistenberuf werden auch von ethischen Normen definiert. Die ethischen Grenzen haben überwiegend den Charakter einer Selbstregulation, die als Sittenkodexe von Journalisten selbst oder von Herausgebern, Gewerkschaften bzw. Autorenverbände angenommen werden. Mehrmals prägen sie die Haltung der Journalisten viel stärker als die rechtlichen Vorschriften. Sowohl die rechtlichen als auch ethischen Grenzen haben Einfluss auf die Kondition des Berufs, seine Position und Unabhängigkeit in medialen Institutionen und in der Gesellschaft.¹

Der politische Systemwandel 1989 mit seinen zahlreichen Veränderungen des Rechtsstatus und der Organisation der polnischen Medien bewirkte die Zersplitterung des

¹ I. Dobosz. Prawo i etyka w zawodzie dziennikarza. Hrg. Wolters Kluwer Polska . Warszawa 2008 S.

Journalistenmilieus und viele Konflikte zwischen seinen Organisationen. Das erschwerte die Annahme eines gemeinsamen ethischen Kodex. Doch die Sorge um die hohen beruflichen und gesellschaftlichen Standards der Verantwortung der polnischen Medien hat dazu gebracht, dass 1995 der Ethikkatalog der Medien verabschiedet wurde, der aus der Initiative des Polnischen Journalisten Verband ausgearbeitet und durch: den Polnischen Journalisten Verband, Journalisten Verband der Republik Polen, Katholischen Journalisten Verband, Polnischen Journalisten-Syndikat, Journalisten-Gewerkschaften, Union der Presseverlage, die Fernsehsender Polnisches Fernsehen A.G., Polsat, den Verband der Unabhängigen Film- und Fernsehproduzenten, Polnischer Rundfunk A.G., Öffentlicher Rundfunkverband Polen, Verband Polnischen Privaten Rundfunks, Gewerkschaften der Radio- und Fernsehjournalisten sowie den Landeseseelensorger der Künstlerkreise Priester W. Niewęłowski² unterzeichnet wurde.

Der Ethikkatalog der Medien bestimmt 7 Grundsätze, die von den Journalisten, Herausgebern, Produzenten und Sendern angenommen wurden. In „ Beachtung des unveräußerlichen Rechts des Menschen auf die Wahrheit und bewusst der Rolle der Medien im Leben eines Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft“ haben sie erklärt, diese Grundsätze in ihrer Berufsarbeit einzuhalten.³

Der erste Grundsatz des Ethikkatalogs der Medien ist der Grundsatz der Wahrhaftigkeit, der „alle Sorgfalt“ anwenden lässt, wahrheitsgemäße Informationen zu vermitteln und über die Ereignisse gewissenhaft zu berichten, ohne Verzerrungen und im richtigen Zusammenhang. Der Grundsatz lässt außerdem die falschen Informationen umgehend zu berichtigen.

Der zweite Grundsatz ist der Grundsatz der Objektivität, der den Verfasser verpflichtet, die Realität so darzustellen wie sie in Wirklichkeit aussieht, unabhängig von der eigenen Weltanschauung. Der Grundsatz verpflichtet außerdem den Journalisten, „unterschiedliche Standpunkte zu vermitteln“.

² Zasady etyczne dziennikarstwa w telewizji publicznej. Ośrodek szkolenia i Analiz Programowych TVP S. A. Warszawa 1996 S. 47

³ Präambel zum Ethikkatalog der Medien

Der dritte Grundsatz ist der Grundsatz der Trennung von Nachricht und Kommentar, damit der Leser (Empfänger) die Tatsachen von Meinungen und fremden Anschauungen unterscheiden und so sich seine eigene Meinung zu der Sache bilden könne. Hier gilt die BBC-Regel: „Die Tatsache ist heilig, das Kommentar beliebig also subjektiv“.

Der vierte Grundsatz ist der Grundsatz der Ehrlichkeit. Er gebietet nach seinem Gewissen und zum Wohl des Empfängers zu handeln, sich keinen Einflüssen beugen, die unbestechlich werden und das Handeln gegen seine Überzeugung zu verweigern.

Der fünfte Grundsatz – der Ehre und Toleranz– gebietet die Beachtung der menschlichen Würde, Rechte, des Persönlichkeitsrechts und insbesondere des Privatlebens und des guten Rufes.

Der sechste Grundsatz gebietet den Vorrang des Wohls des Empfängers, das den Interessen der Journalisten und Medieneinrichtungen übergeordnet ist.

Der siebte Grundsatz ist der Grundsatz der Freiheit und Verantwortung. Die Medienfreiheit hat keinen absoluten Charakter, es zieht die Verantwortung für den Inhalt und die Form der Übermittlung und die daraus resultierenden Folgen mit sich.

Am gleichen Tag, an dem der Ethikkatalog der Medien unterzeichnet wurde, dem 29. März 1995, gründeten die Unterzeichner die Polnische Medien-Konföderation, welche den Ethischen Medienrat bestellt hat. Der Rat soll die Beachtung der Grundsätze überwachen, die im Ethikkatalog enthalten sind. Er ist ein sozialer Körper, meinungsbildend, dessen Ziel darin besteht, Stellung zu nehmen, Meinungen und Erklärungen in Angelegenheiten zu vertreten, die für die Medien und die dort Beschäftigten wichtig sind. Der Ethische Medienrat ist kein Journalistengericht und entscheidet über keine Streitigkeiten, kann keine Sanktionen verhängen. Er hat lediglich die Mängel und Fehlerquellen aufzudecken und ggf. die Gegenmaßnahmen vorzuschlagen.

Eine ausführliche Ergänzung des Ethikkatalogs der Medien ist der journalistische Sittenkodex, der 2002 durch die Mitglieder der Polnischen Medienkonferenz beschlossen wurde. Wenn man sich ihre Besetzung ansieht, ist er zweifellos die allgemeinste Normensammlung für jeden Journalisten, der bei den polnischen Medien arbeitet.⁴

⁴ siehe den Journalistische Sittenkodex der Polnischen Medien-Konferenz in: I. Dobosz . Prawo i etyka w zawodzie dziennikarza. Warszawa 2008 S. 133-137

PRAXIS DES JOURNALISTENBERUFS - ETHISCHE DILEMMATA - DER SOG.
„ERMITTLUNGSJOURNALISMUS“

Aus dem Standpunkt der journalistischen Redlichkeit ist auf die derzeit bei den Journalisten beliebte Weise der Informationsbeschaffung hinzuweisen, und zwar nach dem Motto „das edle Ziel heiligt die Mittel“. Nach meiner Ansicht wird derart willkürliche Vorgehensweise in der Regel von der Rechtfertigung der Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit begleitet, er hätte im Auftrag der „höheren Notwendigkeit“, „im guten Glauben“, „für die richtige Sache“, oder im „öffentlichen Interesse“ gehandelt.

Mein Missbehagen als des ehemaligen Journalisten im öffentlichen Fernsehen wird durch die Tatsache erweckt, dass die Zustimmung für das sog. „Ermittlungsjournalismus“ bereits in einigen Selbstregulationen ihren Platz gefunden hat, unter anderem im Journalistischen Sittenkodex des Polnischen Journalisten-Verbandes (Art. II Z.5), der es erlaubt, "zum öffentlichen Wohl Verbrechen, Korruption oder Missbrauch der Macht aufzuspüren bzw. zu entlarven." Vielmehr wird unter diesem Schild sogar erlaubt, das Privatleben und die Intimsphäre zu verletzen (Art.6). Auch der Kodex für Gute Praktiken der Presseherausgeber lässt die journalistische Provokation zu, „wenn das begründete gesellschaftliche Interesse dahinter steht, insbesondere wenn die anderen journalistischen Mittel sich als unwirksam erwiesen haben (3.2.12)⁵

Ich persönlich schätze solche Methoden der Informationsbeschaffung sehr kritisch ein. Nach meinem Empfinden haben sie kaum etwas mit dem redlichen Journalismus zu tun, sie widersprechen ihm sogar. In einem demokratischen Staat dürfen sich die Journalisten für eine unbestimmte Größe wie das „öffentliche Wohl“ nicht über das Recht stellen. Dieses Wohl ist in einer Demokratie die Beachtung des Rechts durch alle Bürger.

Es ist gerade das Recht, das den Staatsorganen, wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Sonderkräfte, Sonderrechte in Fällen gewährt, die genau in Vorschriften festgelegt sind. Sie dürfen sich in bestimmten Fällen der Provokation, des Abhörens oder versteckter Kamera bedienen. Über solche Befugnisse verfügen die Journalisten nicht, vielmehr, das Presserecht verbietet es ausdrücklich, solche Methoden für die Informationsbeschaffung anzuwenden.

Für solches Vorgehen sieht das Pressegesetz sogar eine Geld- oder Freiheitsbeschränkungsstrafe (Art. 49) vor. Denn gem. Art. 14 hängt die Veröffentlichung oder Verbreitung der Informationen, die als Audio- oder Videoaufzeichnungen festgehalten wurden, von der Einwilligung der Informationserteilenden abhängig.

Die Verwendung durch einen Journalisten einer versteckten Kamera oder eines Mikrophon ist demnach rechtswidrig. Von dieser Regel sieht das Presserecht keine Ausnahmen vor.⁶

⁵ Kodex der Guten Praktiken der Presseherausgeber, der von der Außerordentlichen Hauptversammlung der Presseverlegerkammer am 16. November 2005 in Warszawa angenommen wurde.

⁶ Gesetz vom 26. Januar 1984 – Presserecht (GBl. Nr 5, Pos. 24 mit nachtr. Änderungen)

- *Grenzen der Regierungskritik im Lichte der polnischen Verfassung und der Rechtsprechung*

Ein weiteres Dilemma ethischer Natur ist für die Journalisten die Bestimmung der Grenzen für die Kritik an der Macht. Die Journalisten, die sich ihrer Rechte bewusst sind, berufen sich auf die Verfassung der Republik Polen, insbesondere auf Art. 14, wo die Freiheit der Presse und anderer Medien sichergestellt ist und auf Art. 54 der die Meinungsäußerungsfreiheit mit gleichzeitigem Verbot der Vorzensur und die Freiheit der Beschaffung und Verbreitung von Informationen gewährleistet.⁷

Die Frage der Meinungsfreiheit ist auch Gegenstand vieler internationaler Verträge, davon an erster Stelle der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die 1950 durch den Europarat verabschiedet und von Polen 1992 ratifiziert wurde. Der Art. 10 der Konvention besagt, dass „jeder Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung hat. Das Recht umfasst auch die Freiheit, eigene Meinungen zu haben und Informationen bzw. Ideen zu erhalten und zu vermitteln ohne Eingriffe seitens der öffentlichen Behörden und unbeachtet der Staatsgrenzen. Diese Bestimmung ist eine Ergänzung von Art. 9, der den Grundsatz der Freiheit der öffentlichen Stellungnahme zur Politik des Staates und seinen Entscheidungen einführt wie auch der öffentlichen Äußerung von kritischen Meinungen über die Umsetzung der Staatspolitik durch die Regierung.“⁸

Das soll aber keine absolute Meinungsfreiheit heißen. In Abschnitt 2 Art. 10 der Konvention lesen wir, dass die „ Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Der Eingriff der Staatsbehörden kann zum Schutz von anderen Grundsätzen und Verfassungswerten erfolgen, mit denen der Grundsatz der Medienfreiheit in Konflikt gerät.

Der Einschränkung der Meinungsfreiheit kann z.B. der Schutz der persönlichen Güter zugrunde liegen. Der Staat darf also in Ausnahmefällen eingreifen, vor allem um zu unterbinden, dass die Freiheit der Medien missbraucht und als zum Werkzeug für Handlungen genutzt wird, die vom Recht, vor allem dem Strafrecht verboten sind.⁹ Die Vorschriften erregen jedoch viele Kontroversen im Journalistenmilieu, sie werden als ein wirksames Werkzeug in Händen der Regierung ausgelegt, ihnen „den Mund zu stopfen“, sie sogar zur strafrechtlichen Haftung zu ziehen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Grenzen für die Kritik der Regierung.

⁷ Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 (GBl. Nr. 78, Pos. 483)

⁸ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (GBl. 1993 Nr. 61, Pos. 284 mit Änderungen)

⁹ siehe Regulacja problematyki środków społecznego przekazu w Konstytucji RP in: Prawo mediów Red. J. Barta, M. Markiewicz, A. Matlak S. 15- 29. Warszawa 2005

Die Entscheidung des Dilemmas erforderte mehrmals die Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, der bis 2006 224 Entscheidungen nach Art.10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgesprochen hat. Die Auslegung war nötig um zu bestimmen, ob die durch die Gesetzgebung des betroffenen Landes erlassenen Einschränkungen der Meinungsfreiheit „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ waren.

Nur bei 28 Angelegenheiten, wo Beschwerden vor dem Gerichtshof geführt worden sind ist es den Staaten gelungen, den vorgenommenen Eingriff zu verteidigen. Daraus ist sichtbar, dass die entscheidende Mehrheit der durch die einzelnen Staaten vorgenommenen Einschränkungen in Rechtssystemen im Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit unbegründet war. Trotzdem hält die Gefahr der strafrechtlichen Haftung für den Missbrauch der Äußerungsfreiheit, die in vielen europäischen Ländern angewendet wird, wirksam die Journalisten davon zurück, ihre Meinungen in den Medien zu äußern.¹⁰

In der Entscheidung „Handyside gegen Großbritannien“, einem der wichtigsten Straßburger Urteile, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die „Meinungsfreiheit einer der Grundsteine der demokratischen Gesellschaft ist, (...) sie ist nicht nur auf Informationen und Ideen anwendbar, die als ausgewogen angenommen oder als harmlos oder als gleichgültig betrachtet werden können, sondern auch auf solche, die den Staat oder einen Teil der Bevölkerung betreffen, schockieren oder beunruhigen. Das sind die Forderungen des Pluralismus, der Toleranz und des offenen Denkens ohne die keine demokratische Gesellschaft existieren kann“.

Aus der Entscheidung ergibt sich eindeutig, dass nicht nur die allgemein angenommene Stimme den Rechtsschutz erfährt, sondern auch und eigentlich vor allem eine Stimme bzw. Meinung, die kritisch, umstritten ist, oft sogar Einwände hervorruft.

Auch der polnische Verfassungsgerichtshof hat ausdrücklich in seinem Urteil vom 23. März 2006 (Aktenzeichen K 4/ 06) festgelegt, dass „ eine freie öffentliche Debatte in einem demokratischen Staat eine der wichtigsten Garantien für die bürgerlichen Freiheiten ist. Diese Freiheit kann nicht auf die Informationen oder Anschauungen eingeschränkt werden, die als ausgewogen angenommen, als harmlos oder als gleichgültig betrachtet werden. Die Journalisten haben die Informationen oder Ideen zu den Angelegenheiten zu verbreiten, die Gegenstand des öffentlichen Interesses sind, denn dies hängt mit dem Recht der Öffentlichkeit zusammen, Informationen zu erhalten.“¹¹

Es ist demnach offensichtlich, lesen wir weiter im Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2006, dass *in einem freien und demokratischen Staat die Debatte auf Fragen konzentriert ist, die mit den Funktionen der öffentlichen Einrichtungen verbunden sind, und die Handlungen von Personen umfasst, die öffentliche Funktionen ausüben und gesellschaftlich bedeutende Entscheidungen treffen. Die Prüf- und Informationsfunktion der Medien ist nur unter der*

¹⁰ siehe Media w europejskiej konwencji o ochronie praw człowieka i podstawowych wolności in: Prawo mediów, op. cit. s. 33-76

¹¹ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 23. März 2006 , AZ K 4/06 (OTK ZU Nr. 3 /A/2006, Pos.32)

Bedingung möglich, wenn sie die wirkliche Freiheit genießen, keiner Vorzensur unterliegen und imstande sind, die Öffentlichkeit auf wichtige Ereignisse des politischen Lebens der Staates aufmerksam zu machen.

Natürlich kann gemäß Art. 31 der polnischen Verfassung die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden, sie genießt also keinen absoluten Schutz. Die Kritik an Einrichtungen und Personen, die öffentliche Funktionen innehaben, darf keine Formen annehmen, die zum gemeinsamen Wohl deren Tätigkeit lahm legen. Denn die Medienfreiheit hat der grundsätzliche Zweck in einem demokratischen Rechtsstaat. Er besteht darin, den bürgerlichen Diskurs über das gemeinsame Gut, also die Republik zu ermöglichen. **Der Maßstab für die Meinungsfreiheit in einem demokratischen Staat ist also nicht das Vorhandensein der Einschränkungen als solcher, denn das ist ja selbstverständlich aus dem Standpunkt der Belange des Staates und seiner Bürger, vielmehr ist es ihre Intensität, die Weise wie die Grenzen der Meinungsfreiheit durch das Rechtssystem gesetzt werden,** lesen wir in dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs.¹²

In einem demokratischen Staat ist es üblich, die Grenze der Meinungsfreiheit immer weiter zu ziehen, vor allem im Bezug auf die Fragen, die mit der Tätigkeit der öffentlichen Einrichtungen und Personen verbunden sind. Die Meinungsfreiheit untersteht dann einem stärkeren Rechtsschutz, als bei Privatpersonen. Diese Ausrichtung in der Auslegung der Garantien für die Meinungsfreiheit, die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthalten sind, wird eindeutig vor den Straßburger Rechtsprechung gesetzt, die mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die öffentlichen Personen zu akzeptieren haben, dass die Grenzen der zulässigen Kritik gegenüber Politikern weiter gezogen sind als gegenüber Privatpersonen. Die Politiker sind sich dessen bewusst, dass im Gegensatz zu Privatpersonen ihr jedes einzelne Wort und jeder Schritt der Kontrolle durch Journalisten und die Öffentlichkeit ausgesetzt sind. Sie müssen deshalb eine höhere Toleranz zeigen. Bei einer öffentlichen Diskussion ist die Anwendung der Strafandrohungen mit einem Risiko verbunden, dass die Journalisten entmutigt werden, die Funktion der Regierungskritik effektiv auszuüben.¹³

1992 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg in Sache Castells gegen Spanien entschieden, dass *„die Grenzen zulässiger Kritik sind aber gegenüber der Regierung weiter gezogen als gegenüber privaten Bürgern, ja sogar weiter als gegenüber Politikern, da das Tun und Lassen der Regierung in einem demokratischen System nicht nur durch Legislative und Gerichtsbarkeit, sondern auch durch Presse und öffentliche Meinung kontrolliert werden muss. Die beherrschende Stellung der Regierung auferlegt ihr andererseits Zurückhaltung bei der Verwendung strafrechtlicher Mittel, vor allem dann, wenn sie über andere Mittel verfügt um auf ungerechtfertigte Attacken zu antworten.“* Der Gerichtshof hat damit bestätigt, dass die Regierungen eine umfangreichere Kritik an ihrem Handeln akzeptieren müssen, besonders

¹² Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Oktober 2006 AZ P 3/06.

¹³ Mehr dazu I. Kamiński, I. Kamiński, Swoboda wypowiedzi w orzecznictwie Europejskiego Trybunału Praw Człowieka w Strasburgu, Ausgabe III Kraków 2006

wenn die Meinungen durch die Opposition geäußert werden. Denn darin besteht der Parlamentarismus.

EUROPÄISCHE GARANTIEN FÜR DIE FREIHEIT DER ÖFFENTLICHEN DEBATTE

Das gegenwärtige Verhaltensmodell für Medien, also die aktiven Teilnehmer an der öffentlichen Debatte, wird in der Erklärung des Ministerkomitees des Europarates zur politischen Redefreiheit in den Medien definiert, die vom Ministerkomitee am 12. Februar 2004 verabschiedet wurde.

Das Dokument erinnert sowohl die Journalisten als auch die Politiker daran, dass die Meinungsfreiheit auch Verpflichtungen und Verantwortung mit sich zieht und weist darauf hin, dass diese Freiheit rechtskräftig beschränkt werden kann, um das Persönlichkeitsrecht zu schützen. Jeder rechtswidrige Missbrauch der Meinungsfreiheit geht - im Lichte der Bestimmungen des Dokumentes - über den Rahmen der zulässigen Kritik, dieses integralen Bestandteils jedes politischen Debatte hinaus.

Die Erklärung erörtert auch die Frage des Schutzes der Rechte von Personen, die öffentliche Funktionen erfüllen und damit dem verstärkten Interesse der Medien und auch der Kritik an ihrer Tätigkeit weit stärker ausgesetzt sind, als es bei den einfachen Bürger der Fall ist. Die Empfehlungen dieser Erklärung an Journalisten ergeben sich eher aus der Sorge um die Beachtung der den Politikern zustehenden Rechte und sollen die Verbreitung von falschen, verleumderischen oder nicht geprüften Informationen verhindern, die oft Folge des politischen Kampfes sind. Gleichzeitig werden die europäischen Einrichtungen von dem zu weit gezogenen Rechtsschutz vor der Medienkritik beunruhigt, den die an der Macht stehenden oder öffentliche Funktionen erfüllende Personen in Systemen einiger Staaten erfahren, obwohl diese Länder in dem Dokument nicht beim Namen aufgelistet sind.

Die Erklärung definiert also einige grundlegende Standards für die Freiheit der politischen Debatte. Zuerst ist es die Beachtung durch die Regierungen des Rechts auf die Meinungs- und Informationsfreiheit in Medien. Das gilt besonders für die Verbreitung in den Medien der Nachrichten und Meinungen, die kritisch oder für die Politiker und Beamten unbequem sind, was doch die Medien als die 4. Macht ausmacht.

Zur Umsetzung der Freiheit der Kritik am Staat oder an öffentlichen Einrichtungen weist das Ministerkomitee des Europarats darauf hin, dass das Parlament, die Regierung, die Gerichte also die Gesetzgebung, Executive oder Rechtsprechung - Gegenstand der medialen Kritik sein können. Es besteht also kein Grund, dass die Staatsorgane einen besonderen Rechtsschutz erfahren sollten. In diesen Staaten, wo diese Organe vor Verleumdung oder Beleidigung geschützt werden, empfiehlt das Ministerkomitee, dass der Umfang des Schutz keinen Vorwand für die Regierung bietet, den Medien oder Bürgern ihr Recht auf die Kontrolle bzw. Kritik an den Staatseinrichtungen einzuschränken.

2005 verweigerte die Bezirks-Staatsanwaltschaft Warszawa die Ermittlungen wegen der öffentlichen Beleidigung des Verfassungsorgans der Republik Polen durch den

ehemaligen Sejmarschall (den Parlamentspräsidenten) Józef Oleksy, der nach der Verkündung des für ihn ungünstigen Urteils durch das Sondergericht (eine Art polnische „Gauck-Behörde“) sagte: „Farce“, „ich habe den Eindruck, das Urteil stand im voraus fest“. In der Begründung wurde u.a. festgestellt, dass die "Farce" eine Art Komödie bezeichnet, die mit belanglosen Konflikten unterhalten solle, und die Bezeichnung damit nicht beleidigend ist“

Zu der öffentlichen Überwachung der Politiker bzw. Beamten deutet diese Erklärung auf die Verpflichtung der Politiker hin, die Vertrauen der Gesellschaft genießen, sich der gesellschaftlichen Kontrolle und Kritik im Bezug auf die ausgeübten öffentlichen Funktionen zu unterziehen. In der Erklärung lesen wir, die „ Politiker unterstehen einer strengen sozialen Überwachung und potentiell starker und scharfer Kritik durch die Medien wegen der Art, wie sie ihre Funktionen ausgeübt haben oder ausüben, und zwar in einem Umfang, der notwendig für die Kontrolle der Übersichtlichkeit ihrer Handlungen und Unterlassungen und ihrer Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen ist.

Das Recht auf die Meinungsfreiheit gegenüber den Politikern kann - gemäß der Erklärung - auch in humoristischer oder satirischer Weise umgesetzt werden, also durch die Übertreibung bei der politischen Beurteilung und in Kommentaren. Bei der Analyse der Grenzen der Freiheit der Satire als politischer Äußerungsform ist zu beachten, dass begründete Bedenken bei der Satire, Parodie bzw. Karikatur vorliegen, deren Hauptziel es ist, die gesellschaftliche Position des Betroffenen auszulachen, wenn also die Konvention der Satire eingesetzt wird, und die Verachtung zu zeigen. Die absolute Grenze der satirischen Freiheit ist die menschliche Ehre.

Das Ministerkomitee macht die Journalisten insbesondere auf den Schutz der Privatsphäre der Politiker und der öffentlichen Beamten aufmerksam. Es erinnert, dass die Verbreitung von Informationen in dem Bereich nur zulässig ist, wenn es von wesentlicher Bedeutung für die Amtsführung ist.

Die Privatsphäre, nach Ansicht des Ministerkomitees des Europarates gilt für dieses Persönlichkeitsrecht, das von den Medien am meisten bedroht ist. Die öffentlichen Personen müssen leider mit der Beschränkung der eigenen Privatsphäre in einem weit größeren Maße rechnen, als die einfachen Bürger.

Sie werden Gegenstand des besonderen Interesses der Öffentlichkeit wegen der Art des bekleideten Amtes. Die Übernahme einer öffentlichen Rolle hat ihre Folgen für die Privatsphäre. Ein Politiker muss damit rechnen und einverstanden sein, dass sein Privatleben im Mittelpunkt des Interesses der Gesellschaft stehen wird, in dem Maße, wie es die Ausübung seiner öffentlichen Funktion beeinflusst.

Das Ministerkomitee des Europarats weist hinsichtlich des Entgegenwirkens gegen den Missbrauch der Medien darauf hin, dass die Politiker und Beamten die gleichen Rechtsmittel verwenden können, die den einfachen Bürger bei Verletzung ihrer Rechte durch Medien zur Verfügung stehen. Von einem besonderen zusätzlichen Rechtsschutz wegen der ausgeübten Amtes oder öffentlichen Funktion kann also keine Rede sein.

SCHUTZ DER EHRE EINES ÖFFENTLICHEN BEAMTEN

2006 hat das polnische Verfassungsgerichtshof den Art. 226 Strafgesetzbuch für nicht vereinbar mit Art. 54 der polnischen Verfassung gefunden. Der Artikel sah für die Beleidigung eines öffentlichen Beamten wegen der Ausübung seiner Dienstpflicht die Geld-, Freiheits- oder Freiheitsbeschränkungsstrafe vor.

Das Bezirksgericht Lublin, das eine Rechtsfrage an den Verfassungsgerichtshof gerichtet hat, hatte Bedenken, ob gemäß Art. 226 Strafgesetzbuch sich die Person strafbar macht, wenn sie z.B. in einer privaten Unterhaltung seine Meinung über die Arbeit der Beamten in beleidigenden Worten äußert. In dem vom Gerichtshof zu entscheidenden Fall war der Bürger wegen der Beleidigung des Staatsanwalts im Bezug auf die Ausübung seiner Dienstpflichten angeklagt, weil er im Schreiben an den Staatsanwalt Formulierungen verwendete, die den Namen des Staatsanwalts beleidigte und ihn selbst einen Kollaborateur nannte.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in der Begründung des Urteils auf die Entscheidung des Obersten Gerichts aus 1993¹⁴ berufen, wo festgestellt wurde, dass „keine Aussage über öffentlich tätige Personen oder Staatseinrichtungen als Verbrechen gedeutet werden sollten (...), auch wenn sie gegen gewisse Sittennormen verstoßen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bedenken des Gerichts für richtig gefunden, welches die Rechtsfrage nach dem zu weiten Umfang der Pönalisierung nach Art. 226 Par. 1 Strafgesetzbuch stellte. Dieser ließ die strafrechtliche Haftung aus öffentlicher Klage auch in den Fällen zu, wo der Beamte nicht während der Ausübung seiner Dienstpflichten beleidigt wurde. Diese Konstruktion des angefochtenen Artikels, nach Ansicht des Gerichtshofes, führt zum übermäßigen Eingriff der öffentlichen Macht in den Bereich der in der Verfassung verankerten Meinungsfreiheit.

Die Entscheidung im Urteil des Gerichtshofs bedeutet, dass die Strafverfolgung wegen der Beleidigung eines öffentlichen Beamten unzulässig ist, wenn diese nur im Zusammenhang mit seinen Dienstpflichten, nicht aber während ihrer Ausübung erfolgte. Der in Kraft gelassene Umfang der angefochtenen Vorschrift ermöglicht also die Strafverfolgung aus öffentlicher Klage wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten, die während der Dienstausübung erfolgt ist.¹⁵

¹⁴ Urteil des Obersten Gerichts vom 28. Juli 1993 (OSN KW 1993, Nr. 11-12, Pos. 73)

¹⁵ Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Oktober 2006 AZ P 3/06

SCHUTZ DER EHRE DES POLITIKERS

Eine offene politische Diskussion ruft oft Situationen herbei, wo auch strenge Beurteilungen und Kommentare zulässig sind, besonders wenn sie vom Politiker selbst durch schockierende Äußerungen oder Handlungen provoziert werden.¹⁶ Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung in Sache Oberschlick gegen Österreich.¹⁷ Der Straßburger Gerichtshof bestätigte die vom österreichischen Gericht dem österreichischen Journalist Gerhard Oberschlick auferlegte Geldstrafe, der in einem Kommentar zu der Rede von Joerg Haider den damaligen Landeshauptmann von Kärnten als einen Trottel bezeichnet hatte.

Diese Reaktion des Journalisten wurde durch die schockierende Aussage des Vorsitzenden der Freiheitlichen Partei Österreichs vom 7. Oktober 1990 verursacht. Nach seiner Einschätzung war sie ein Lob für Nazismus. Im Kommentar zu Haiders Rede, das in der Zeitschrift „Forum“ unter dem Titel „Trottel statt Nazi“ erschien, stellte Oberschlick fest, Haider sei ein Trottel, denn "es Jörg Haider eher nütze, wenn man ihn einen Nazi nennt."

Die österreichischen Gerichte begründeten die Verurteilung zu einer Geldstrafe, dass für die politische Diskussion ein Mindeststandard gewährleistet sein müsse. Nach der Auffassung des Gerichts, hätte der Journalist höchstens die Ansichten von Haider als vertrottelt bezeichnen können, er benutzte aber bewusst das Wort „Trottel“, um den Politiker zu beleidigen. Nach Auffassung des Gerichts kann die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung nicht zu Beleidigungen führen, die Argumente in einer politischen Diskussion ersetzen.

In der vor dem Gerichtshof in Straßburg geführten Beschwerde betonte der Journalist jedoch, dass das Wort Trottel nicht zufällig eingesetzt wurde, denn nur diese Bezeichnung nach seiner Meinung die gewünschte gesellschaftliche Reaktion auf die Aussage des Politikers hervorrufen konnte. Wie er selbst feststellte, im öffentliche Interesse lag die Warnung der Gesellschaft vor Ansichten des Politikers, der damals die Funktion des Landeshauptmanns von Kärnten bekleidete und sogar als ein Kandidat zum Bundeskanzler galt.

Der Gerichtshof in Straßburg entschied, dass das angefochtene Wort keine persönliche Beleidigung sondern eine die scharfe, durch Umstände begründete Kritik an der Denkweise des Politikers, die durch die umstrittene Aussage provoziert wurde. Österreich wurde damit für schuldig gefunden, das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung zu beschränken. Die Verurteilung des Journalisten stellte nach Auffassung des Gerichtshofes eine unverhältnismäßigen Eingriff des Staates in diesen Grundsatz. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Text von Oberschlick ein Teil der politischen Diskussion war und vor allem eine Meinung, deren Wahrheitsmäßigkeit nicht zu beweisen ist.

¹⁶ Swoboda wypowiedzi w debacie publicznej in: Prawo mediów, Red. J. Barta, R. Markiewicz, A. Matlak. Warszawa 2005 S. 44

¹⁷ Oberschlick gegen Österreich vom 1. Juli 1997 No 2

Die Richter des Gerichtshofs waren dabei aber nicht einstimmig. Zwei von sieben Richtern haben ein Abweichendes Sondervotum bekannt gemacht. Nach ihrer Meinung kam Oberschlick mit seiner Kritik zu weit gegangen. Bei einem Durchschnittsleser konnten die Worte des Journalisten den Eindruck erwecken, der Politiker solle mit dieser Beschimpfung lächerlich gemacht werden. Der Zusammenhang, in dem eine Beleidigung ausgesprochen wird, ist grundsätzlich irrelevant, außer wenn diese als unmittelbare Reaktion auf eine Provokation oder beleidigende Äußerung zu verstehen ist, dies war hier aber nicht der Fall. Nach der Auffassung der Richter kann die Beleidigung nicht als ein Werturteil gelten. Der Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention soll doch den wahren Austausch von Iden schützen, nicht aber das primitive Journalismus, das auf Provokation und unbegründete Beleidigungen greift, nur um die Aufmerksamkeit der Leser zu gewinnen.

SCHUTZ DES PERSÖNLICHKEITSRECHTS

Mit der Frage der Bestimmung von Grenzen für die Kritik an öffentlichen Personen hängt auch direkt das weitere Dilemma ethischer Natur in der journalistischen Arbeit zusammen, und zwar die Frage des Persönlichkeitsrechtsschutzes. Die Journalisten, indem sie sich über die Grenzen der Kritik an öffentlichen Personen hinüber setzen, setzen sie oft der Strafverfolgung wegen der Beleidigung und Verleumdung aus und vergessen dabei, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit von der Verantwortung für seine Worte begleitet werden muss. Die journalistische Ethik hilft also die Standards für die angemessene Ausübung der Meinungsfreiheit in einer öffentlichen Debatte zu bestimmen.

Das polnische Strafgesetzbuch (Art. 212 und 216 KK) in dem Sanktionen für derartige Handlungen vorgesehen sind, schützt die Interessen derer, die z.B. durch einen diffamierenden Presseartikel das Vertrauen der Gesellschaft verbüßt haben, die zur Ausübung der öffentlichen Funktion unabdingbar ist.

- Verleumdung (Unterstellung)

Gemäß Art. 212: „ Wer ein Beziehung auf einen Anderen oder eine Einrichtung eine Handlung oder Eigenschaft unterstellt, welche dieselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Vertrauen zu gefährden geeignet sind, welches für das Amt, Beruf oder Tätigkeit erforderlich ist, wird mit einer Geld-, Freiheitsbeschränkungs- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft“. Wenn die Tat öffentlich begangen ist, ist die Strafe höher – bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Der Gesetzgeber betont ausdrücklich, dass die Verleumdung durch die Presse für die Öffentlichkeit schädlicher ist, als eine einfache Verleumdung, was in einem höheren Strafmaß Ausdruck gefunden hat. Es ist offensichtlich, dass die Medien verleumderische Inhalte unbeschränkt in Bezug auf den Umfang und die Zeit verbreiten können, es trifft in erster Linie auf Radio, Fernsehen oder Internet zu.

Um eine Verleumdung zu begehen ist die Anwesenheit eines Dritten notwendig (mindestens einer Person). So gilt die Verwendung eines Schimpfwortes gegenüber einem Anderen, aber nur unter vier Augen, kann als Beleidigung, nicht aber als Verleumdung gelten. Dabei ist zu beachten, dass der Verleumdete nicht beim Namen zu nennen ist. Es reicht aus, dass sich in der Umgebung an welche die Aussage gemeint ist, erkenntlich ist. Dabei ist es irrelevant, wie der Verleumder seine Informationen gewonnen hat. Es gilt auch als Verleumdung, wenn diese weitergegeben wird. Das Opfer kann nur eine lebende Person sein, der Ehrenschatz eines Verstorbenen muss also im Zivilverfahren geltend gemacht werden. Verleumdet kann auch eine juristische Person sein.

Der Art. 213 Strafgesetzbuch sieht aber den sog. Rechtfertigungsgrund vor, das heißt einen Umstand, der die Rechtswidrigkeit der Verleumdung in den Medien ausschließt. Diese Bestimmung besagt, dass „kein Verbrechen nach Art. 212 begeht, wer öffentlich eine wahre Klage erhebt oder verbreitet, die dem Schutz des öffentlich begründeten Interesses dient.“

BELEIDIGUNG

Die Beleidigung ist ein Verhalten, das dadurch gekennzeichnet ist, dass die Missachtung oder Nichtachtung gegenüber einem Anderen geäußert wird. Als Beleidigung gilt also ein Verhalten, das die menschliche Ehre verletzt. Die Ausdrucksmittel, die vom Täter eingesetzt werden, sind irrelevant. Das beleidigende Verhalten kann also durch Worte (Schimpfworte), durch eine Zeichnung (z.B. Karikatur), einen Film, ein Foto, eine Internetseite oder sogar durch ein beleidigendes Zeichen zustande kommen.

Bei der Beurteilung, ob wirklich eine Beleidigung vorliegt, muss das Gericht die in der Umgebung herrschenden Sitten und die individuelle Sensibilität des Beleidigten berücksichtigen. Manche Worte werden erst in einer gewissen Situation oder in mancher Gesellschaft als beleidigend eingeschätzt.¹⁸ In der Rechtsprechung wird betont, dass mit der Strafbarkeit der Beleidigung schützt das Strafrecht die Ehre auf eine objektivierte, durch allgemein angenommene Kultur- und Sittennormen bestimmte Weise.¹⁹

Die Meinungsfreiheit unterliegt also den gleichen Einschränkungen, die für den Schutz des guten Rufes der Dritten notwendig sind. Die Behauptung also, das Ziel der Beleidigung wäre z.B. die Bewältigung der politischen Gegner stellt keinen Umstand dar, der die strafrechtliche Haftung ausschließen würde.²⁰

Die Haftung bei der Beleidigung ist im Art. 216 Strafgesetzbuch vorgesehen. „Wer einen Anderen in deren Gegenwart oder bei deren Abwesenheit, dafür aber öffentlich beleidigt, oder mit dem Vorsatz, dass die Beleidigung die Person erreicht, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe bestraft. Die Beleidigung über die Mittel der

¹⁸ Strafgesetzbuch. Kommentar, Band II, Red. A. Zoll, Ausgabe II, Kraków 2006, S. 828

¹⁹ Urteil des Obersten Gericht vom 17. Februar 1993, AZ III KRN 24/92, „Wokanda“ 1993, Nr. 10, S.8

²⁰ Urteil des Appellationsgerichts vom 30. Januar 2002, AZ II AKa 577/01, OSAG 2002, Nr. 1, Pos.6

Massenkommunikation wird härter bestraft – mit Geld-, Freiheitsbeschränkungs- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Von der Strafe kann abgesehen werden, wenn die Beleidigung durch ein herausforderndes Verhalten des Beleidigten (Provokation) hervorgerufen wurde, oder wenn der Beleidigte mit Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder einer Gegenbeleidigung reagierte (Retorsion).

Die Verbrechen der Verleumdung und der Beleidigung werden nicht von Amts wegen verfolgt, sondern auf dem Weg der Privatklage. Die Klage wird somit vom Beleidigten selbst vor die Strafabteilung des zuständigen Bezirksgerichts erhoben.²¹

Im polnischen Recht kann die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auch aus Zivilklage geltend gemacht (Art. 24 BGB), und u.a. die finanzielle Wiedergutmachung gefordert werden.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE WAHLKAMPF-BERICHTERSTATTUNG UND DER EHRENSCHUTZ DER POLITIKER

Der Wahlkampf ist eine echte Prüfung für die Medien und Journalisten im Bezug auf ihre Redlichkeit, Objektivität und Professionalismus. Die einzelnen Redaktionen und insbesondere die öffentlichen Medien geben zahlreiche Empfehlungen für die Journalisten aus, um ihre Glaubwürdigkeit bei den Empfängern zu wahren. Es wird u.a. empfohlen, die Grundsätze der Unparteilichkeit und des Gleichgewichts bei der Berichterstattung über die Tätigkeit der Gruppierungen und Wahlkampfteilnehmer. Die Journalisten dürfen an der Produktion der Wahlsendungen nicht teilnehmen, welche durch die Wahlkomitees vorbereitet werden. Sollen Journalisten an den Wahlen teilnehmen, können sie während des Wahlkampfes in publizistischen und Nachrichtensendungen nicht auftreten.²²

Die Berichte über den Verlauf des Wahlkampfes erfüllen in erster Linie den Zweck, über die kritischen Elemente im Kampf einer Partei oder eines Politikers zu informieren. In Nachrichtensendungen dürfen also keine Erklärungen, Aufrufe oder Stellungnahmen der politischen Parteien oder der Kandidaten vorgeführt werden, ohne sie mit einem redaktionellen Kommentar zu versehen. Im öffentlichen Fernsehen wurde es zu einer Regel, die über dutzend Sekunden langen Aussagen der Kandidaten in einer Nachrichtensendung zu übertragen. Damit sollte verhindert sein, dass ihr Bild in Augen der Wähler unbegründet hervorgehoben und damit den Medien die Parteilichkeit vorgeworfen würde.²³

²¹ I. Dobosz. Prawo prasowe. Warszawa 2006 S. 246

²² Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft TVP S.A. Nr. 111/97 vom 20. August 1997 über die Durchführung der Aufgaben des Senders Telewizja Polska S.A. während des Wahlkampfes zum Sejm und Senat.

²³ M. Miżejewski. Transformacja telewizji w Polsce po roku 1989 na tle zmian politycznych. Przemysł 2005 S. 45

Laut den Empfehlungen des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen, die vor allem an alle Sender gedacht waren, war es die wichtigste Aufgabe der Medien die Vermittlung von wahren Nachrichten, die vom redaktionellem Kommentar deutlich getrennt sind und sich mit den Wahlprogrammen der Kandidaten vertraut machen lassen. Die Aufgabe der Sender ist es, der Gesellschaft die Möglichkeit zu bieten, die Vorbereitungen und den Verlauf der Wahlen zu beobachten. Während der Präsidentschaftswahlen sollten die öffentlichen Medien den Kandidaten ermöglichen, die Debatte zu führen, damit sie den Wählern ihre Programme in Konfrontation mit den Standpunkten und Meinungen der anderen Kandidaten vorstellen können.

Dabei gilt also der Grundsatz der gleichen Chancen. Das ist eine große Herausforderung für die Medien und Journalisten. Von ihnen wird verlangt, dass die in Medien dargestellten Wahlprogramme der einzelnen Kandidaten professionell erläutert und redlich analysiert werden. Die Herausgeber und die Journalisten der Nachrichten und publizistischen Sendungen müssen eine besondere Vernunft walten lassen, sowohl bei der Darstellung der Bilder der Kandidaten, die gleichzeitig öffentliche Funktionen innehaben als auch bei der Berichtserstattung über ihre Tätigkeit.

Die Journalisten müssen auch beachten, dass die im Wettstreit stehenden Politiker einen besonderen Rechtsschutz während des Wahlkampfes erfahren. Dies betrifft vor allem ihre Ehre. Ein wirksames Mittel gegen den Missbrauch der Meinungsfreiheit durch die Medien ist die Berichtigung im Wahlverfahren (Art. 91 Wahlordnung für Sejm und Senat der Republik Polen).

Im Lichte dieses Artikels genießt der Kandidat das Recht, vor dem Bezirksgericht zu beantragen, dass in Medien eine unwahre oder unpräzise Information berichtigt, die Verbreitung falscher Informationen verboten werden sowie dass ihm bei Verletzung seiner persönlichen Würde z.B. durch eine öffentliche Äußerung seines politischen Gegners eine Entschuldigung zusteht. Ein solcher Antrag wird vom Gericht innerhalb von 24 Stunden geprüft. Die Veröffentlichung der Berichtigung muss innerhalb von 48 Stunden erfolgen.

BELEIDIGUNG DES STAATSOBERHAUPTES

Unter den im Strafgesetzbuch genannten Verbrechen finden sich u.a. die Verbrechen gegen die Republik Polen, unter welchen der Gesetzgeber eine Fälle der öffentlichen Beleidigung unterbrachte: des Volkes oder der Republik (Art. 133 Strafgesetzbuch), des Präsidenten der Republik Polen (Art. 135 Strafgesetzbuch), eines ausländischen Staatsoberhauptes oder eines akkreditierten Chefs einer diplomatischen Vertretung oder eines Konsularbeamten (Art. 136 Strafgesetzbuch)

Es wäre angebracht, diese Regelungen näher zu betrachten in Hinsicht auf die Ausübung des Journalistenberufs mit Verantwortungsgefühl für die Worte. Im polnischen Strafrecht gibt es einen Delikttyp, der in einem rechtswidrigen Angriff auf die unter

besonderem Rechtsschutz stehende Ehre des amtierenden Präsidenten der Republik Polen. Die steht im Art. 135 Strafgesetzbuch: "Wer öffentlich den Präsidenten der Republik Polen beleidigt wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Das geschützte Recht ist also nicht nur die Ehre des Präsidenten, sondern vor allem die Republik Polen und gegen sie ist das Verbrechen gerichtet. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Ansehen des Präsidentenamtes ein wesentliches Staatsinteresse der Republik Polen ist.

Das Verbrechen kann nur öffentlich und mit Vorsatz begangen werden. Der Gesetzgeber behandelt die Ehre des Staatsoberhauptes für ein unter einem besonderen Rechtsschutz stehende Gut, deshalb gilt hierfür die Verfolgung vom Amts wegen. Den Tatbestand erfüllt jedoch nicht die Beleidigung des Präsidenten z.B. in einem Privatgespräch.

Obwohl diese Vorschrift nur selten angewendet wird, hat sie z.B. verursacht, dass Ende Dezember 2005 die dem damaligen Präsidenten abgeneigte Internetseiten von Administratoren geschlossen wurden, vor Angst, angeklagt zu werden.

Zum einem Präzedenzfall der Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes wurde die bekannte Sache von Jerzy Urban, dem Chefredakteur der Wochenzeitschrift „Nie“ (Nein). Der Grund für die Klage war sein Artikel unter dem Titel „Fahrendes Sodomaso“, der im August 2002 in der Wochenzeitschrift „Nie“ kurz vor der Pilgerfahrt des Papstes Johannes Paul II. nach Polen. Urban schrieb u.a. „Sei krank mit Würde, du erlöschender Greis, (...) Ende Herr, spar die die Schande“ Urban nannte den Papst auch den „Bresniew von Vatikan“, „eine lebendige Leiche“ und „einen betagten Götzen“. Urban hat seine Schuld nicht gestanden. Er versicherte, er sei bereit, sich zu entschuldigen, „wenn ihn ein befugter diplomatischer Vertreter von Vatikan darum ersucht.“

Im Januar 2005 hat das Bezirksgericht Warszawa Urban zu einer Geldstrafe von 20 tausend Zloty verurteilt und betonte, dass die Meinungsfreiheit keinen absoluten Charakter hat und die Kritik an öffentlichen Personen ihre Ehre nicht verletzen darf. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Gericht der ersten Instanz bestätigt.

MEDIEN ALS DIE VIERTE MACHT

Die Journalisten, die an einer öffentlichen Debatte aktiv teilnehmen werden auch nach ihrer politischen Kultur und dem Stil der politischen Debatte in Medien bewertet, insbesondere in öffentlichen Medien. Denn gerade sie spielen eine äußerst wichtige Rolle in den gegenwärtigen Demokratien, besonders wegen ihres besonders starken Einflusses auf die öffentliche Meinung und die Politikwelt. Ihre gesetzliche Aufgabe soll die Unterstützung der freien Entwicklung der Meinungen von Bürgern und die Gestaltung der öffentlichen Meinung sein. Die Medien in einem demokratischen Staat erfüllen nicht mehr ihre Rolle bei der Vereinheitlichung der gesellschaftlichen Meinungen. Sie sollen also Nachrichten so vermitteln, dass der Empfänger seine eigene Stellung zu der Sache nehmen kann. Sie haben auch die Diversifikation der gesellschaftlichen Meinungen unterstützen. Die öffentlichen

Medien sind doch kein einfacher gesellschaftlicher Sektor, sondern ein grundlegendes Instrument für die richtige Funktion der Demokratie.

Wenn dem so sei, stellt sich die Frage, ob heute die Medien in Polen die vierte Macht sind? Nach meiner Meinung sind die Medien keine 4. Macht als eine Institution. Die 4. Macht ist die Macht der Regierten über die Regierenden, deshalb liegt es an den Journalisten selbst, ob sie von der Macht richtig Gebrauch machen können. Sie übernehmen in der Gesellschaft die Rolle der Gatekeeper, indem sie über die endgültige Gestalt der Informationen entscheiden. Wenn sie die Tatsachen redlich, objektiv und unparteilich gewinnen und verwenden, mit Verantwortungsgespür für ihre Aussagen, dann erledigen sie ohne Zweifel eine der wesentlichsten Aufgaben der Medien, nämlich die Kontrolle der Macht. Die Rangstellung der Medien in der öffentlichen Meinung steigt, wenn die Medien kein Megaphon der Macht mehr, sondern ein „Bindeglied“ in der Kommunikation der Gesellschaft mit der Macht wird und den Bürgern das Recht gewährt, kritische Meinungen über die Politik des Staates zu äußern. Die Medien, die Stimme der Öffentlichkeit nicht berücksichtigen, werden nie zu einem Forum für die öffentliche Debatte.

Alle Journalisten sind von der Stärke der Medien als die vierte Macht überzeugt. Leider sind nur wenige imstande, die Macht richtig einzusetzen.

Literatura

1. Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft TVP S.A. Nr. 111/97 vom 20. August 1997 über die Durchführung der Aufgaben des Senders Telewizja Polska S.A. während des Wahlkampfs zum Sejm und Senat.
2. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (GBl. 1993 Nr. 61, Pos. 284 mit Änderungen).
3. Gesetz vom 26. Januar 1984 – Presserecht (GBl. Nr 5, Pos. 24 mit nachtr. Änderungen).
4. I. Dobosz., *Prawo i etyka w zawodzie dziennikarza*. Warszawa 2008.
5. I. Dobosz., *Prawo prasowe*. Warszawa 2006.
6. I. Kamiński, *Swoboda wypowiedzi w orzecznictwie Europejskiego Trybunału Praw Człowieka w Strasburgu*. Kraków 2006.
7. J. Barta, R. Markiewicz, A. Matlak., *Swoboda wypowiedzi w debacie publicznej* in: *Prawo mediów*. Warszawa 2005.
8. J. Barta, M. Markiewicz, A. Matlak., *Regulacja problematyki środków społecznego przekazu w Konstytucji RP*. Warszawa 2005.
9. Kodex der Guten Praktiken der Presseherausgeber, der von der Außerordentlichen Hauptversammlung der Presseverlegerkammer am 16. November 2005 in Warszawa angenommen wurde.
10. M. Miżejewski., *Transformacja telewizji w Polsce po roku 1989 na tle zmian politycznych*. Przemyśl 2005.
11. Oberschlick gegen Österreich vom 1. Juli 1997 No 2.
12. Ośrodek szkolenia i Analiz Programowych TVP S. A. *Zasady etyczne dziennikarstwa w telewizji publicznej*. Warszawa 1996.
13. Präambel zum Ethikkatalog der Medien.
14. Strafgesetzbuch., Kommentar, Band II, Red. A. Zoll, Ausgabe II, Kraków 2006.
15. Urteil des Appellationsgerichts vom 30. Januar 2002, AZ II AKa 577/01, OSAG 2002, Nr.1.
16. Urteil des Obersten Gericht vom 17. Februar 1993, AZ III KRN 24/92, „Wokanda“ 1993, Nr. 10.
17. Urteil des Obersten Gerichts vom 28. Juli 1993 (OSN KW 1993, Nr. 11-12, Pos. 73).
18. Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Oktober 2006 AZ P 3/06.
19. Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 23. März 2006, AZ K 4/06 (OTK ZU Nr. 3 /A/2006, Pos.32).
20. Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 (GBl. Nr. 78, Pos. 483).